

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung

Österreichische Gesundheitskasse

Die Österreichische Gesundheitskasse verlautbart gemäß § 453 Abs. 1 ASVG:

2. Änderung der Satzung 2020

Die Satzung 2020 der Österreichischen Gesundheitskasse, verlautbart unter avsv Nr. 34/2020, am 10. März 2020, zuletzt geändert durch avsv Nr. 110/2020, am 23. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 54 folgender § 55 eingefügt:

„§ 55 Inkrafttreten der 2. Änderung“

2. In § 34 Abs. 5 wird dem bisherigen Schlusssatz der Z 5 folgender Satz angefügt:

„Nimmt die Leistungserbringerin/der Leistungserbringer während der dreijährigen Frist eine Elternkarenz in Anspruch, so wird der relevante Betrachtungszeitraum um diese Dauer entsprechend verlängert.“

3. In § 42 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „53,24“ durch den Ausdruck „61,65“ ersetzt.

4. In Anhang 7 entfällt Abschnitt VI.

5. Nach § 54 wird folgender § 55 samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten der 2. Änderung

§ 55. (1) Die 2. Änderung der Satzung 2020 der Österreichischen Gesundheitskasse tritt mit 1. April 2021 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 42 Abs. 1 in der Fassung der 2. Änderung rückwirkend mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

*

Die 2. Änderung der Satzung 2020 der Österreichischen Gesundheitskasse wurde von der Hauptversammlung am 3. März 2021 beschlossen. Die Genehmigung durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erfolgte mit Bescheid vom 5. März 2021, GZ 2021-0.166.117.

Für die Österreichische Gesundheitskasse:

Leutgeb

Hagenauer